Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Oranka GmbH

(Stand: 20.11.2026)

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

1.2 Geltungsbereich der AGB

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Anbieter (im Folgenden auch „Verkäufer “) und dem Kunden (im Folgenden auch „Käufer “) abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren (in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung), soweit keine individuellen Vertragsabreden getroffen sind. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt der Verkäufer nicht an. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer Lieferungen in Kenntnis abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos erbringt, oder wenn der Verkäufer abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Kunde / Käufer

Der Verkäufer liefert ausschließlich an Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person (z. B. eine GmbH oder eine Aktiengesellschaft) oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft (z. B. eine GbR), die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

2. Preise

Die Preise des Verkäufers verstehen sich ab Werk (EX WORKS gemäß Incoterms 2020) ohne jeden Abzug netto in EUR exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in jeweils geltender gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Der Verkäufer ist berechtigt, vor der Lieferung eine Sicherheit in Höhe des vereinbarten Preises zu verlangen. Eine aufgrund der Sicherheitsstellung eingetretene Verzögerung geht nicht zu Lasten des Verkäufers.

3. Zustandekommen des Vertrags

3.1 Angebot

Alle Angebote des Verkäufers sind unverbindliche und freibleibende Katalogangebote und stellen kein Angebot im Sinne des § 145 BGB dar. Die im Katalog enthaltenen Waren stellen lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes an den Vertragspartner dar. Der Kunde gibt mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot ab. Zum Vertragsschluss ist eine Annahmeerklärung seitens des Verkäufers erforderlich.

3.2 Angebotsannahme

Der Kunde ist 5 Werktage an sein Angebot gebunden. Innerhalb dieses Zeitraums kann das Angebot jederzeit durch den Verkäufer angenommen werden. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch Auslieferung der Ware zustande.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen

Zahlungen haben gemäß den vom Verkäufer bestätigten individuellen Bedingungen zu erfolgen. Ist seitens des Verkäufers keine besondere Zahlungsbedingung bestätigt, so haben alle Zahlungen sofort Kasse gegen Dokumente, also bei Übergabe der Ware, zu erfolgen und sind ausschließlich an den Verkäufer so zu leisten, dass dieser den vollen Gegenwert für die gelieferte Ware in verlustfreier Kasse termingerecht erhält.

4.2 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht

Jedes Aufrechnungsoder Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat Gegenansprüche ausdrücklich anerkannt oder dieselben sind rechtskräftig festgestellt worden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln oder teilweiser Nichterfüllung, soweit diese Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie die Ansprüche des Verkäufers.

4.3 Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Geldschuld in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; der Verkäufer behält sich vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Verkäufer ist im Falle des Verzuges berechtigt, nach seiner Wahl weitere Lieferungen auch aus anderen Verträgen zurückzubehalten. Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten bei Fälligkeit trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, auch andere Verbindlichkeiten des Kunden sofort fällig zu stellen und die Lieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Verkäufer berechtigt, von diesen Verträgen zurückzutreten.

5. Lieferung / Liefergebiet

5.1 Lieferbedingungen

Der Versand erfolgt je nach individueller Vereinbarung ab Werk (EX WORKS gemäß Incoterms 2020) oder an die vereinbarte Lieferadresse. Soweit der Verkäufer die Ware auf Verlangen und Kosten des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versendet (Versendungskauf), ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Der Gefahrübergang bestimmt sich nach Ziffer 11.

5.2 Vereinbarte Lieferfristen und Höhere Gewalt

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt am Tage des Vertragsabschlusses. Sie verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und rechtmäßiger Aussperrung, sowie bei Eintritt anderweitiger unvorhergesehener Hindernisse und höherer Gewalt, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Kunden über den Eintritt derartiger Umstände unverzüglich nach Kenntniserlangung zu unterrichten. Im Falle einer Behinderung von mehr als drei Monaten ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen für nicht erfolgte Lieferungen wird der Verkäufer dem Kunden erstatten.

5.3 Teillieferungen

Teillieferungen sind grundsätzlich in einem für den Kunden zumutbaren Rahmen statthaft. Zusätzliche Versandkosten fallen für Teillieferungen nur dann an, wenn dieses vor Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Selbstbelieferungsvorbehalt

Der Vertragsschluss steht, soweit es sich nicht um Lagerware handelt, unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung des Verkäufers durch den jeweiligen Zulieferer. Dieser Vorbehalt gilt nur dann, wenn der Verkäufer das etwaige Ausbleiben der Lieferung nicht zu vertreten hat, insbesondere, wenn rechtzeitig ein konkretes Deckungsgeschäft zur Erfüllung der Vertragspflichten abgeschlossen wurde und die Nichtlieferung nicht zu erwarten war. Ist die Ware nicht verfügbar, wird der Kunde vom Verkäufer über diesen Umstand unverzüglich informiert. Hat der Kunde den Kaufpreis und Nebenkosten (z. B. Versandkosten) bereits gezahlt, werden diese vom Verkäufer unverzüglich zurückerstattet.

7. Leihbedingungen für Getränkedispenser / ggf. kostenfreie Bereitstellung

Mit der Lieferung von Getränkekonzentraten stellt der Verkäufer / Verleiher ab einer Mindestbestellmenge von in Deutschland 6 sortenreinen Kartons (à jeweils 12 Tetra-Pak mit 0,5 Liter beziehungsweise 1,0 Liter Volumen) ggf. auf Wunsch und nach Vereinbarung gemäß dem individuell vorhandenen Getränkebedarf den Dispenser nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zur Verfügung. Sollten kundenspezifische Preise für die Konzentrate gelten, so können höhere Mindestbestellmengen gelten, die sich aus der jeweiligen Vereinbarung ergeben. Bei von der jeweiligen Mindestbestellmenge nach unten abweichenden Bestellmengen wird für die Lieferung des Getränkedispensers einvernehmlich eine Frachtkostenpauschale in Höhe von netto 15,90 EUR fakturiert. Die Zurverfügungstellung der Getränkedispenser erfolgt unter folgenden Bedingungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

7.1 Der / Die Getränkedispenser bleibt / bleiben im ausschließlichen Eigentum des Verkäufers / Verleihers.

7.2 Die Leihvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen, kann aber nach Ablauf der Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

7.3 Der Kunde / Entleiher verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung des Dispensers / der Dispenser (samt der etwaig damit einhergehenden zusätzlichen gelieferten Dispenser-Bestandteile) gemäß der zur Verfügung gestellten Gebrauchsanweisung, sowie zur täglichen Sauberhaltung des Dispensers / der Dispenser auf eigene Kosten. Der Verkäufer / Verleiher ist berechtigt, den / die Dispenser zu jeder Zeit zu Wartungszwecken zu inspizieren.

7.4 Der Kunde / Entleiher verpflichtet sich, ausschließlich die entsprechenden Produkte der Oranka GmbH auszuschenken. Bei Zuwiderhandlung hat der Verkäufer / Verleiher das Recht, den / die Getränkedispenser sofort zurückzufordern und unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz (unter anderem wegen Verletzung der Markenrechte) zu verlangen.

Oranka GmbH • Gutenbergstraße 10/12 • 21465 Reinbek • Tel. +49 40 7900 796-0 • kontakt@oranka.de
Handelsregister Hamburg HRB 54982 • Geschäftsführer: Gerd Gründahl, Sidney Coffeng
www.**oranka**.com

OR-182-20261120-1

7.5 Der Kunde / Entleiher nimmt, im Laufe eines Kalenderjahres pro zur Verfügung gestellten Dispenser des Modells Classic mindestens 1,75 sortenreine Kartons (à jeweils 12 Tetra-Pak) Getränkekonzentrat pro Monat ab. Für den Dispenser Pulse stehen dem Kunden im Rahmen der Leihvereinbarung zwei Abnahmevarianten zur Auswahl, welche eine monatliche Mindestabnahme von 1,75 bzw. 3,5 sortenreinen Kartons (à jeweils 12 Tetra-Pak) vorsehen. Vor diesem Hintergrund geht der Anbieter / Verleiher von einer regelmäßigen und wirtschaftlich rentablen Belieferung mit den Marken-Getränkekonzentraten aus dem Hause der Oranka GmbH aus. (Bestellformular: www.oranka.com). Erreicht der Kunde / Entleiher diese Abnahmemenge nicht, so behält sich der Verkäufer / Verleiher das Recht vor, den bzw. die Dispenser zurückzuverlangen bzw. abzuholen.
7.6 Etwaige Mängel an den Dispensern sind unverzüglich nach der Übergabe mitzuteilen. Ansonsten gilt, dass der / die Getränkedispenser in einwandfreien Zustand überlassen worden ist / sind. Nach Ablauf der Leihvereinbarung beziehungsweise der Kündigungsfrist ist der / sind die Dispenser (samt der etwaig damit einhergehenden zusätzlichen Getränkedispenser-Bestandteile) in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Wird der / werden die Getränkedispenser sichtbar verschmutzt zurückgegeben, so gilt eine Reinigungspauschale gemäß Leihvereinbarung pro betroffenem Getränkedispenser als vereinbart.
Eventuell defekte Gerätebestandteile sind durch den Kunden / Entleiher aufzubewahren, da sie durch den Verkäufer / Verleiher im Sinne einer nachhaltigen und ökologischen Kreislaufwirtschaft dem Recycling zugeführt werden.
Ein Verlust, oder eine Beschädigung des / der Dispenser (samt der etwaig damit einhergehenden zusätzlich gelieferten Getränkedispenser-Bestandteile), geht zu Lasten des Kunden / Entleihers (bis zur Höhe der Kosten einer Ersatzbeschaffung gemäß der zum Zeitpunkt der Überlassung, es sei denn, er weist nach, dass er den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat.
7.7 Der Kunde / Entleiher ist verpflichtet, den Standort der Dispenser jederzeit auf Anforderung mitzuteilen und zugänglich zu machen. Während der Leihvereinbarung darf / dürfen der / die Getränkedispenser nur mit Zustimmung des Verkäufers / Verleihers an einen anderen Standort umgestellt werden. Eine Überlassung oder Übereignung an Dritte ist unzulässig.
7.8 Der Kunde / Entleiher verpflichtet sich, den Verkäufer / Verleiher über einen etwaigen Zugriff Dritter, einen Verlust und jede Beschädigung unverzüglich zu unterrichten.
7.9 Im Übrigen gilt die Leihvereinbarung in der jeweils zuletzt unterschriebenen Form.

8. Eigentumsvorbehalt
8.1 Alle Lieferungen des Verkäufers erfolgen bis zum Erhalt des vollständigen Rechnungsbetrags unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt. Im kaufmännischen Verkehr geht das Eigentum an der Kaufsache erst beim vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner auf diesen über.
8.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die Vorbehaltswaren erfolgen.
8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts zurückzuverlangen.
8.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt in Höhe der Forderungen des Verkäufers zur Sicherheit an diesen ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Vertragspflichten nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
8.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Verkäufer.

9. Gewährleistung
Der Verkäufer haftet für Sachmängelansprüche grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben mit folgender Maßgabe: Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung obliegt dem Verkäufer. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Kunde im Hinblick auf den jeweiligen Mangel den Untersuchungsund Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Unterlässt er dies, sind hinsichtlich dieses Mangels seine Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Die Rüge hat mindestens in Textform zu erfolgen. Die Sachmängelansprüche verjähren 12 Monate nach Ablieferung. Davon unberührt bleibt die unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Zudem bleiben die gesetzlichen Verjährungsregelungen für den Lieferantenregress gemäß § 445b BGB unberührt.

10. Haftung
Der Verkäufer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit der Verkäufer hiernach haftet, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit dem Verkäufer und seinen Erfüllungsgehilfen weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Die Haftung aufgrund der schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit sowie die Haftung aufgrund der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Das gilt auch für Ansprüche des Kunden gegen den Verkäufer aus der Benutzung der Dispenser, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruhen. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend, wenn der Kunde anstelle eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung einen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend macht.

11. Gefahrübergang beim Versendungskauf
Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht, wenn es sich um einen Versendungskauf handelt, mit der Übergabe der Sache an die mit dem Transport beauftragte Transportperson oder das beauftragte Unternehmen auf den Kunden über.

12 Sonstiges
12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Hamburg.
12.2 Rechtsbeziehung
Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen finden keine Anwendung.
12.3 Datenschutz
Die Hinweise der Oranka GmbH zur Datenverarbeitung für Dienstleister, Kunden und Lieferanten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DSGVO), welche im Internet im Firmen-Impressum (bzw. entsprechend unter www.oranka.com) hinterlegt sind, finden einvernehmlich Beachtung.
12.4 Salvatorische Klausel
Sollte eine Regelung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
12.5 Rechtsgültigkeit
Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) haben eine Rechtsgültigkeit ab dem 20.11.2026.

Oranka GmbH • Gutenbergstraße 10/12 • 21465 Reinbek • Tel. +49 40 7900 796-0 • kontakt@oranka.de
Handelsregister Hamburg HRB 54982 • Geschäftsführer: Gerd Gründahl, Sidney Coffeng
www.**oranka**.com